

WSM-Stellungnahme

zur Mantelverordnung zur Umsetzung der IED

(u. a. 4. BImSchV, 9. BImSchV, 11. BImSchV, 45. BImSchV neu)



23. Dezember 2024

Hintergrund und Status Quo

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUV hat am 28.11.2024 den Referentenentwurf für ein Mantelgesetz und den Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Kernpunkte der Umsetzung sind Anpassungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Einführung einer neuen Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV), die Betreiber von Industrieanlagen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen („UMS á la IED“) mit 6 Kernelementen für jede Anlage verpflichtet (u.a. Chemikalienverzeichnis und Transformationsplan gem. Pariser Klimaabkommen). Ergänzend werden auch für die WSM-Branche relevanten Regelwerke wie zum Beispiel die Verordnung über Verfahren zu genehmigungsbedürftigen Anlagen (9. BImSchV) und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) angepasst.

Im Artikel 1 der Mantelverordnung (Änderung der 4. BImSchV) soll eine engere Angleichung des historisch gewachsenen Katalogs der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. BImSchV hinsichtlich Aufbaus und Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben als ein Element für die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen erreicht werden.

Zusammenfassung

In diesem Papier formuliert der WSM Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in der **Mantelverordnung** mit den für uns relevanten Verordnungen 4. BImSchV, 9. BImSchV, 11. BImSchV, 45. BImSchV-neu.

Die Änderungen der IED bedeuten einen erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und zusätzliche **Bürokratie** für die Betreiber von Industrieanlagen. Vor dem Hintergrund aktueller Erklärungen des EU-Rates („Budapester-Erklärung“ 8.11.2024) und Initiativen der Bundesregierung („Wachstumsinitiative“, 5. Juli 2024) zur Hebung von Beschleunigungspotentialen, zur Einhegung von Bürokratie, Vermeidung von überschießender Umsetzung von EU-Recht in nationaler Umsetzung und der Mission, die Berichtspflichten um 25 % zu reduzieren fordert der WSM eine Anpassung des Referentenentwurfs für eine Mantelverordnung.

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie hinaus, aus Sicht des WSM bedarf der Entwurf daher einer deutlichen Überarbeitung.

Die wichtigsten Forderungen des WSM zum Entwurf einer Mantelverordnung sind:

- 1. Kein Goldplating, sondern 1:1 Umsetzung für die betroffenen Anlagen gem. 4. BImSchV**
Eine zuverlässige Übernahme und Verschlankeung der Tabelle der genehmigungsbedürftigen Anlagen (Anlage 1) sollte erfolgen, insbesondere die durch das IED-Regelwerk verschärften Anforderungen bezüglich Schmieden (3.11) der Umformverfahren Kalt- und Warmwalzen bedürfen der vollständigen Übernahme bzw. Anpassung. Die Limits für betroffene Anlagen sind exakt anzupassen.
- 2. Pragmatische & unbürokratische Ausgestaltung der neuen 45. BImSchV („UMS-á la IED“)**
Das neue Umweltmanagementsystem (UMS) mit seinen gem. IED sechs Elementen (1. Ziele, 2. Umweltkennzahlen, 3. Ergebnisse über Energieprüfungen, 4. Chemikalienverzeichnis, 5. Maßnahmen und 6. Transformationsplan) muss exakt gem. den Anforderungen der IED gefasst werden. Die im jetzigen Entwurf massiv vorhandenen und über die IED überschießenden Anforderungen hinausgehenden Aspekte (z.B. Vorgaben aus BVT-Merkblättern, Vermischung von Umweltleistungswerten und UMS, Transformationsplan für alle 4. BImSchV-Anlagen, Veröffentlichungspflicht der Konformitätsbewertung und der Messergebnisse der Emissionsüberwachung) sind zu eliminieren. Eine Dokumentation des anlagenbezogenen „UMS á la IED“ muss explizit in das klassische UMS gemäß ISO 14001 integrierbar sein. Die geforderte separate Überprüfung durch einen externen Umweltexperten UND Behördenkommunikation (vergl. § 7 neue 45. BImSchV) ist realitätsfremd und sollte im Rahmen der ISO-Zertifizierungen erfolgen können. Verweise und Möglichkeiten auf vorhandene Vorgaben und Nachweise bei Managementsystemen müssen umfangreich angewendet werden dürfen. Der WSM begrüßt, dass das Chemikalienverzeichnis wortgleich in das deutsche Recht übernommen wird (§ 3

Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV). Spezielle Ausführungen „Grundanforderungen“ in einer zusätzlichen Anlage zur UMS-VO bedarf es nicht. Das nationale Regelwerk Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) enthält alle Integrationsmöglichkeiten der IED-Anforderungen (z.B. Chemikalienverzeichnis (entspricht § 6 (12) Gefahrstoffverzeichnis, Risikobewertung (entspricht § 6 Gefährdungsbeurteilung), Substitution (entspricht gem. § 7 (3) Substitutionsprüfung).

Eine vollständige Integration des IED-Chemikalienverzeichnis ist entsprechend explizit und pragmatisch zu erwähnen und damit zu ermöglichen. Der jetzt vorliegende Entwurf geht (z. B. bzgl. der Risikobewertung) weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche **Bürokratie und zusätzliche Kosten** bedeuten.

3. Umwelleistungswerte im UMS streichen

Der Abschnitt 3 der 45. BImSchV ist zu streichen, ebenso die Anlage 3. Vorgaben von verbindlichen Spannen für die Umwelleistung (§ 9) und die Aufstellung von Umwelleistungsrichtwerten (§ 10) sollten nicht mit den Anforderungen eines UMS der IED vermischt werden. Sie sollten zur Rechtsklarheit von den Immissionsschutzbehörden als indikative Werte (nicht rechtsverbindliche Hinweise) in die Genehmigungen aufgenommen werden und nicht in der Umweltmanagementverordnung. Durch den derzeitigen Entwurf wird außerdem das IED-Umweltmanagementsystem massiv überfrachtet und massiv verkompliziert. Der Abschnitt 2 Abs.2 zum Thema Umweltmanagementsysteme enthält zudem eine Anforderung zur Berücksichtigung von Umwelleistungsvergleichswerten, diese Vermischung ist in der IED nicht gefordert und sollte gelöscht werden. Die Anforderung der Aufstellung von klassischem Umweltkennzahlen mit der Nennung der Oberbegriffe „Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte ist“ ist pragmatisch, etabliert und völlig ausreichend im Rahmen des IED-UMS. Außerdem ist der Aufwand zur Datenerhebung und der Veröffentlichung (§ 5, Satz 1) mit der Konformitätsbewertung (§ 7) eine völlig über das Ziel hinausschießende Forderung und ebenfalls nicht durch die IED abgedeckt. Er gehört gestrichen.

4. Vereinfachung der 9. BImSchV

Die Mantelverordnung zur Umsetzung der IED sollten für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren genutzt werden. Der im November 2023 beschlossene Pakt der Bundesregierung und der Länder „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, die im Juli 2024 in Kraft getretene Novelle des BImSchG und die Novelle der 9. BImSchV zeigen gute Ansätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, springen aber an entscheidenden Stellen noch zu kurz. Weitere wesentliche Forderungen sind

- Konkretisierung der nachzureichenden Unterlagen bei Genehmigungen (§ 7 der 9. BImSchV)
- Option der digitalen Auslegung von Unterlagen ermöglichen (§ 10 der 9. BImSchV), die Anforderung des Auslegens „während der Dienststunden“ ist historisch überholt und gehört gestrichen
- Erörterungstermin sollte fakultativ stellbar werden (§ 16 der 9. BImSchV)
(Findet nicht statt, wenn z.B. keine, oder nicht erörterungsbedürftige Einwendungen erhoben worden sind). Eine europarechtliche Verpflichtung besteht dazu nicht.

5. Streichen der 11. BImSchV Emissionserklärung

Die 11. BImSchV sollte aus Gründen der Reduktion der Berichtspflichten gestrichen werden. Die VO zur Berichterstattung von Umweltdaten (EU 2024/1244) und des Industrieemissionsportals regelt die Erhebung und Meldung in ausreichendem Maß. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Bei Beibehaltung der 11. BImSchV würden Doppelregelungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

Kontakt:

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf
Leiter Bereich Umwelt und Arbeitsschutz
Telefon: 0211 / 957868 30
E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf
Internet: www.wsm-net.de